Die Landesschüler*innenvertretung der Berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig – Holstein

Die Landesschüler*innenvertretung BS des Landes Schleswig-Holstein, Preußerstraße 1-9, 24105 Kiel

An den

Heide, den 02.05.2016

Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6057

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

zunächst möchten wir uns als Landesschüler*innenvertretung der berufsbildenen Schulen in Schleswig-Holstein für die Gelegenheit bedanken, für den Gesetzesentwurf eines Gesetzes zum 19. RÄStV angehört zu werden.

Für uns ist ein jugendschutzbegleitetes attraktives Online-Angebot für Jugendliche und junge Heranwachsende im öffentlich-rechtlichen Online-Programm grundsätzlich optimistisch zu bewerten. Der unserer Einschätzung nach hohe unbewusste Konsum von Bildschirmmedienangeboten wird besonders im social network zu einer zunehmenden Herausforderung in der digitalen Welt, gerade für die jüngeren Konsument*innen, was auch gesundheitliche und soziale Fragen aufwirft. Jugendliche und junge Heranwachsende verstärkt vor die Bildschirme zu bewegen kann hier nicht Sinn und Zweck sein, im derzeitig verfügbaren Internet- Angebot ein pädagogisch wertvolles Bildungs- und Unterhaltungs-Programm zu schaffen allerdings durchaus, da die Zielgruppe hiervon nur profitieren kann.
Ausdrücklich begrüßen wir den Abbau bürokratischer Hürden für die Befreiung, nach der der gesetzliche Anspruch auf eine Befreiung nun nicht mehr nachrangig einer zweimonatigen Antragsfrist ist, sondern rückwirkend auf drei Jahre nach Antrag ausgeweitet wird. Immerhin einer der umstrittensten Punkte im RBStV. Was uns in diesem Zusammenhang allerdings wundert, ist die Altersbegrenzung von im Elternhaus lebenden Kindern bis 25 Jahre, statt diese Befreiung generell zu halten, bis eine eigene Wohnung bezogen werden kann und inwiefern Menschen, deren Einkommensverhältnisse denen gleichen, die Sozialleistungen beziehen und aufgrund dessen von einer Befreiung profitieren, ebenfalls Anspruch auf eine Befreiung haben, unabhängig ob der eigenen Entscheidung zur Inanspruchnahme von Leistungen.

Die Landesschüler*innenvertretung der Berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig – Holstein

Ebenfalls begrüßenswert ist die Herabsenkung nach §5 Abs. 3, die Debatte um betrieblich genutzte KFZs, die weitergeführt werden soll und die in der Politik lang angestrebte Erweiterung nach §6 . Wir hoffen, dass der Datenschutz der Jugendlichen und jungen Heranwachsenden in den noch nicht konkretisierten Partizipationsmöglichkeiten audiovisuellen Ursprungs ausreichend Berücksichtigung findet, z.B. in Speicherfristen oder der Möglichkeit der selbstgesteuerten Entfernung von selbst erstellten Beiträgen, aber auch in einer u. E. nötigen Sensibilisierung und transparenten Aufklärung über den Verbleib der Daten. In Zeiten von „Shitstorms" und „Cybermobbing" stellt sich hier allerdings die Frage nach den Kriterien, nach denen partizipiert werden kann und ob dort ebenfalls die erweiterten Handlungsmöglichkeiten der KJM greifen, da diese nicht weiter konkretisierten Inhalte durch den Sender der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, oder ob primär die gängige Gesetzeslage für möglicherweise jugendgefährdende, selbsterstellte Inhalte zuständig ist.

Insgesamt sehen wir den Veränderungen im 19. RÄStV für den nächsten Zeitraum positiv entgegen und bedanken uns noch einmal für die Möglichkeit der Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen
Marco Rahman

Landesvorstand der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein